

Allgemeine Vergütungsvereinbarung für Honorarabrechnungen der Anwaltskanzlei Diercks

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeine Vergütungsvereinbarung (Stand Februar 2026) gilt für alle Verträge zwischen der Anwaltskanzlei Diercks, Deepenstöcken 12, 22529 Hamburg (nachfolgend: „Kanzlei“) und dem Mandanten/der Mandantin (nachfolgend „Mandant“) über die Besorgung von Rechts- und Vertragsangelegenheiten sowie hinsichtlich von Referenten- und Dozententätigkeiten, soweit sich die Parteien auf eine Abrechnung nach Honorarvereinbarung geeinigt und keine hiervon abweichenden Vereinbarungen getroffen haben.
- 1.2. Dieser Allgemeinen Vergütungsvereinbarung entgegenstehende oder von dieser abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Mandanten erkennt die Kanzlei nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch dann, wenn die Kanzlei in Kenntnis entgegenstehender oder von ihnen abweichender Bedingungen des Mandanten die Dienstleistung gegenüber dem Mandanten vorbehaltlos ausführt.

2. Vergütung

2.1. Honorarvereinbarung

- 2.1.1. In der Regel werden die Kanzlei und der Mandant eine individuelle Honorarvereinbarung treffen.
- 2.1.2. Eine Honorarvereinbarung auf Stundenbasis wird wirksam, wenn die Kanzlei das Angebot zur Honorarvereinbarung via E-Mail übersendet und der Mandant dieses unterzeichnet per Fax zurücksendet oder der Mandant per E-Mail oder in sonstiger Textform unter konkreter Bezugnahme auf das unterbreitete Angebot eben dieses annimmt oder die Kanzlei mit der beauftragten Mandatsarbeit beginnt und sich ein Einverständnis des Mandanten aus dem sonstigen Kommunikationsverkehr (auch über die Kommunikation in sozialen Netzwerken) ergibt.
- 2.1.3. In der Regel sehen die individuellen Honorarvereinbarungen eine zeitabhängige Vergütung vor.
- 2.1.4. Soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, beträgt der Stundensatz 420,00 EUR netto.
- 2.1.5. In der Regel wird bei Abschluss der Vereinbarung ein Zeitaufwand für die Bearbeitung auf Basis der der Kanzlei zu diesem Zeitpunkt zum Sachverhalt vorliegenden Informationen prognostiziert. Ein solcher prognostizierte Zeitaufwand für die Bearbeitung wird dem Mandanten mitgeteilt und in der Honorarvereinbarung festgehalten.
- 2.1.6. Die Kanzlei ist berechtigt, bei Abschluss einer Honorarvereinbarung bis zu 50 % des vereinbarten Honorars als Vorschuss zu verlangen (vgl. auch § 4 RVG). Ziffer 2.2.4 gilt darüber hinaus entsprechend.
- 2.1.7. Die Kanzlei ist berechtigt, die Leistung erst mit Eingang des Vorschusses auf dem Kanzleikonto zu erbringen und bis zum Eingang des Vorschusses gegebenenfalls vom Beratungsvertrag zurückzutreten. 2.2.5 gilt entsprechend.

- 2.1.8. Die Parteien sind sich einig, dass ein Mehraufwand von bis zu 15 % über dem prognostizierten Zeitaufwand im Vorwege vom Mandanten genehmigt und zu tragen ist.
- 2.1.9. Bei einem Mehraufwand von mehr als 15 % über dem prognostizierten Zeitaufwand hat die Kanzlei den Mandanten über den voraussichtlichen Mehraufwand zu informieren und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen.
- 2.1.10. Der Mandant kann jederzeit Einsicht in die von der Kanzlei vorzunehmenden digitalen Zeitaufzeichnungen verlangen.

2.2. Vergütung nach dem RVG

- 2.2.1. Soweit keine individuelle Honorarvereinbarung zwischen der Kanzlei und dem Mandanten oder Dritten geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach der jeweils geltenden Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).
- 2.2.2. Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren nach RVG richten sich nach dem Gegenstandswert, es sei denn, es wurde eine hiervon abweichende Honorarvereinbarung getroffen.
 - 2.2.2.1. Der Gegenstandswert wird von der Kanzlei anwaltlich verbindlich festgesetzt.
 - 2.2.2.2. Soweit gerichtlich eine die anwaltliche Festsetzung übersteigende Streitwertbestimmung erfolgt, gilt diese.
 - 2.2.2.3. Im Fall einer gerichtlichen Streitwertherabsetzung bleibt es bei dem Gegenstandswert nach Ziffer 2.2.2.1..
- 2.2.3. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches nach RVG abgerechnetes Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Insoweit wird der Mandant darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von den gesetzlichen Anrechnungsregelungen des RVG abweicht.
- 2.2.4. Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die Kanzlei einen Vorschuss fordern. Ausgelegte oder einzuzahlende Gerichts- oder Verfahrensgebühren kann die Kanzlei sofort zur Gänze erstattet verlangen.
- 2.2.5. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt oder werden Auslagen nicht auf Anforderung erstattet, kann die Kanzlei nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die Kanzlei ist verpflichtet, dem Mandanten ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Mandanten Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

2.3. Abtretung und Aufrechnung

- 2.3.1. Hat der Mandant gegenüber Dritten Anspruch auf Erstattung von Gebühren gegen die Kanzlei, so tritt er diese im Voraus sicherungshalber in Höhe der jeweils gegen ihn bestehenden Forderung der Kanzlei ab.
- 2.3.2. Die Kanzlei ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Forderungen, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3. Referententätigkeiten

- 3.1. Für Referententätigkeiten von Rechtsanwältin Nina Diercks werden Honorarvereinbarungen getroffen, die das Honorar für die Tätigkeit selbst, einen Ersatz für die Reisezeiten sowie die Übernahme der Reise- sowie ggf. notwendigen Übernachtungskosten enthält, es sei denn, es ist ausdrücklich wenigstens in Textform eine andere Vereinbarung getroffen worden.
- 3.2. Die Kanzlei ist berechtigt, bei Buchung der Referententätigkeit bis zu 30 % des Honorars als Vorschuss zu verlangen. Dieser Vorschuss wird vier Wochen vor dem geplanten Termin fällig.
- 3.3. Die Kanzlei ist berechtigt, bei einer Absage des Veranstalters
 - 3.3.1. alle bereits getätigten Auslagen wie etwa Reisekosten als Stornokosten geltend zu machen.
 - 3.3.2. ab 4 Wochen vor dem geplanten Termin 30 % des vereinbarten Honorars sowie etwaige bereits getätigte Auslagen wie Reisekosten als Stornokosten geltend zu machen.
 - 3.3.3. ab 2 Wochen vor dem geplanten Termin 50 % des vereinbarten Honorars sowie etwaige bereits getätigte Auslagen wie Reisekosten als Stornokosten geltend zu machen.
 - 3.3.4. ab einer Woche vor dem geplanten Termin 75 % des vereinbarten Honorars sowie etwaige bereits getätigte Auslagen wie Reisekosten als Stornokosten geltend zu machen.

4. Ersatz für Reisezeiten, Reisekosten

- 4.1. Etwaige Reise- und sonstige Abwesenheitszeiten berechnet die Kanzlei, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, mit 150,00 EUR netto pro Stunde.
- 4.2. Für etwaige notwendige oder sonst ausdrücklich vereinbarte Reisen zahlt der Mandant oder Auftraggeber der Kanzlei die folgenden Reisekosten:
 - 4.2.1. Bei Flügen: Economy Class
 - 4.2.2. Bei Hotels: Mittelklasse-Hotels
 - 4.2.3. Bei Bahnreisen: Fahrten in der 1. Klasse ICE/IC.
 - 4.2.4. Bei Autofahrten: 30 Cent pro gefahrenem Kilometer.
- 4.3. Die Kanzlei hat die Wahl des Reisemittels.

5. Zahlung

- 5.1. Für sämtliche Rechnungen der Kanzlei wird ein Zahlungsziel von 7 Tagen ab Rechnungsstellung vereinbart. Ziffer 2.1.7 bleibt davon unberührt.
- 5.2. Sämtliche ausgewiesene Preise verstehen sich als Netto-Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.3. Verzug tritt mit dem 8. Tag nach Rechnungsstellung ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- 5.4. Mehrere Auftragnehmer haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Kanzlei, wenn die Kanzlei für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

6. Änderungen

Bei Änderungen der Mandatsbedingungen gilt jeweils die zum Zeitpunkt des jeweiligen Beratungsauftrages gültige Fassung, es sei denn, der Mandant hat der Änderung der

Mandatsbedingungen in einem laufenden Beratungsverhältnis wenigstens in Textform zugestimmt.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Mandatsbedingungen mit dem Mandanten einschließlich dieser Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen einzelnen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.
- 7.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
- 7.3. Die Mandatsbedingungen unterliegen deutschem Recht.
- 7.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg. Dies gilt jedenfalls, wenn der Mandant oder Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Mandant oder Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder Wohnsitz hat oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.